

# Neue Regeln für die Erstattung von Reisekosten

Buchung und Abrechnung von Dienstreisen



**RATGEBER  
HANDWERK**

*Steuer*





## Die Erstattung von Reisekosten seit 1. Januar 2010

Bei der Durchführung von dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten und der Erstattung der entstandenen Reisekosten haben sich seit 1. Januar 2010 wesentliche lohnsteuerrechtliche Änderungen ergeben. Dies betrifft konkret die Erfassung der Verpflegungskosten.



### I. Hintergrund

- Die Erstattung von **Reisekosten** – hierunter fallen ausschließlich Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten – durch den Arbeitgeber für dienstlich veranlasste Auswärtstätigkeiten ist steuerfrei.
- Zu den **Übernachungskosten** zählen nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung.
- Die Kosten für das **Frühstück** fallen nicht hierunter. Diese stellen im Falle der Erstattung einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.
- Die Kosten für das Frühstück sind als **Verpflegungsmehraufwendungen** nur im Rahmen der Verpflegungspauschale steuerfrei erstattbar.

## Hinweis:

Die Höhe der Verpflegungspauschale für Dienstreisen im Inland richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit pro Tag:

Dauer der Abwesenheit	Pauschbetrag
< 8h	0 €
> 8h < 12h	6 €
> 12h < 24h	12 €
24h	24 €

Eine darüber hinausgehende steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen ist grundsätzlich nicht möglich.

## Folge:

Innerhalb der steuerfrei erstattbaren Reisekosten sind somit die **Frühstückskosten herauszurechnen**.

## Beispiel 1:

Arbeitnehmer A führt im Inland eine Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden durch. Dabei entstanden für die Übernachtung Kosten in Höhe von 80 Euro und für das Frühstück in Höhe von 14 Euro.

Übernachungskosten:	80,00 €
Frühstückskosten:	14,00 €
Auslagen:	94,00 €
abzgl. Frühstückskosten:	<u>-14,00 €</u>
steuerfreie Erstattung für Übernachtung:	<u>80,00 €</u>
zzgl. Verpflegungspauschale in Höhe von 24,00 €:	<u>104,00 €</u>
<b>Nettoeffekt beim Arbeitnehmer:</b>	<b><u>+10,00 €</u></b>
(Erstattungsbetrag abzgl. Auslagen)	

## II. Bisherige Praxis

### „Inklusivrechnung“

Bis 31. Dezember 2009 war es gängige Praxis, dass für **Übernachtung und Frühstück** in einer sogenannten „Inklusivrechnung“ ein Gesamtpreis ausgewiesen wurde.

### Pauschale Kürzung

Innerhalb der Erstattung der Reisekosten wurden die Hotelkosten bei Inlandsübernachtungen um einen **pauschalen Frühstückswert in Höhe von 4,80 Euro** pro Übernachtung gekürzt. Dies ermöglicht eine lohnsteuerrechtliche Vereinfachungsregelung (R 9.7 Abs. 1 S. 4 LStR 2008).

### ▶ Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; die Kosten für Übernachtung und Frühstück werden jedoch auf einer Inklusivrechnung in einem Gesamtbetrag von 94 Euro ausgewiesen.

Inklusivrechnung: (Übernachtung + Frühstück)	94,00 €
Auslagen:	94,00 €
abzgl. Frühstückspauschale:	<u>-4,80 €</u>
steuerfreie Erstattung für Übernachtung:	<u>89,20 €</u>
zzgl. Verpflegungspauschale in Höhe von 24,00 €:	<u>113,20 €</u>
<b>Nettoeffekt beim Arbeitnehmer:</b> (Erstattungsbetrag abzgl. Auslagen)	<b><u>+19,20 €</u></b>

### Folge:

Die Vereinfachungsregelung führte wegen des Ansatzes von pauschalen Frühstückskosten nicht nur zu einer erleichterten Abrechnung der Reisekosten, sondern auch zu einem höheren Nettoeffekt beim Arbeitnehmer.

### Hinweis:

Diese Vereinfachungsregelung gilt nur, wenn der Frühstückswert nicht feststellbar ist.

## III. Ansatz der Sachbezugswerte

Bei Vorliegen einer **Arbeitgeberveranlassung** können die Frühstückskosten mit dem Sachbezugswert in Höhe von 1,57 Euro angesetzt werden.

### Hinweis:

Bisher war es nur unter sehr erschwerten Voraussetzungen, erheblichem Verwaltungsaufwand und erhöhten Nachweispflichten möglich, von einer Veranlassung durch den Arbeitgeber auszugehen.

### Folge:

Die Möglichkeit des Ansatzes der Sachbezugswerte spielte in der Praxis eine äußerst untergeordnete Rolle, da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Arbeitgeberveranlassung auch aus organisatorischen Gründen in vielen Unternehmen tatsächlich nicht erfüllt werden konnten.



## IV. Änderung der Rechtslage

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde der **Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen** zum 1. Januar 2010 von 19% auf 7% reduziert. Hiervon sind ausschließlich unmittelbar der Beherbergung (Übernachtung) dienende Leistungen erfasst.

Für die Kosten der während der Beherbergung eingenommenen Mahlzeiten gilt weiterhin der **volle Umsatzsteuersatz**.

### **Folge:**

Innerhalb der Rechnung für Hotelleistungen dürfen die Kosten für die Übernachtung und die Frühstückskosten nicht mehr in einer Summe ausgewiesen werden. Eine Inklusivrechnung wie oben dargestellt ist nicht mehr möglich. Auf der Hotelrechnung sind die Kosten des Frühstücks zwingend gesondert von den Kosten der Übernachtung auszuweisen.



## V. Neuregelung der Reisekostenerstattung

Um die Vereinfachungsregelung zur Pauschalierung der Frühstückskosten, die bei gesondertem Ausweis der Frühstückskosten nicht anwendbar ist, weiter nutzen zu können, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 5. März 2010 die Reisekostenabrechnung neu geregelt. Das Schreiben nimmt sowohl zur Möglichkeit der Pauschalierung der Frühstückskosten als auch zur Möglichkeit des Ansatzes der Sachbezugswerte Stellung.

## 1. Sammelposten

- Aus Vereinfachungsgründen darf in der Hotelrechnung ein Sammelposten (z. B. „Business Package“ oder „Servicepauschale“) ausgewiesen werden. In diesem Sammelposten können die **Frühstückskosten mit anderen steuerfrei erstattbaren Reisekosten zusammengefasst** werden.
- In Betracht kommen hier Reisenebenkosten wie z. B. Aufwendungen für Parkplatz, Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck sowie Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartnern. Diese **Leistungen unterliegen alle dem vollen Mehrwertsteuersatz**, sodass insoweit ein zusammengefasster Rechnungsausweis ohne Nennung der Einzelbeträge möglich ist.
- Dem sich aus § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG ergebenden Erfordernis einer **Leistungsbeschreibung kann durch Angabe über die Art der sonstigen Leistung** in einem Klammerzusatz Rechnung getragen werden.
- Bei dieser Vorgehensweise sind die Kosten für das Frühstück nicht mehr konkret feststellbar, mit der Folge, dass die Vereinfachungsregelung für die Frühstückskürzung mit 4,80 Euro auf den Sammelposten anwendbar ist. Das **Frühstück ist mit dem Pauschalwert abzuziehen** und der verbleibende Teil des Sammelpostens kann als Reisenebenkosten steuerfrei erstattet werden.

### Voraussetzungen für die Pauschalierung:

- Die Kosten für das Frühstück dürfen **nicht separat aufgeführt** werden, sondern müssen in einem Sammelposten „integriert“ sein.
- Die Bezeichnung oder die Höhe des Sammelpostens darf nicht Anlass für die Vermutung geben, dass hierin **nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen** (Pay-TV, private Telefonate, Massagen) enthalten sind.

## 2. Arbeitgeberveranlasste Frühstücksgestellung

Um darüber hinaus den Ansatz des amtlichen Sachbezugswerts für Frühstück in Höhe von 1,57 Euro zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Finanzen die **Voraussetzungen für die Annahme einer Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber deutlich gelockert.**

### ► Hinweis:

Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann unabhängig von der Rechnungsstellung (Einzelausweis des Frühstücks oder Bildung eines Sammelpostens) erfolgen. Bei gesondertem Frühstücksausweis dürfen die Kosten des Frühstücks jedoch 40 Euro – dies entspricht dem Wert einer üblichen Beköstigung – nicht übersteigen.

## Voraussetzungen für die Arbeitgeberveranlassung:

- Eine im **Interesse des Arbeitgebers** unternommene Auswärtstätigkeit führt zur Übernachtung mit Frühstück und die Aufwendungen hierfür werden vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt.

und

- Die **Rechnung ist auf den Arbeitgeber** ausgestellt.

und

- Der **Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienstrechtlich befugte Person** hat die Übernachtung mit Frühstück gebucht und es liegt eine entsprechende **Buchungsbestätigung des Hotels** vor.

oder

**Dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen** sehen vor, dass der Mitarbeiter die Übernachtung mit Frühstück **selbst buchen** kann.

Von einer arbeitgeberveranlassten Frühstücksgestellung ist daher insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer geregelt hat (z. B. durch Dienstanweisung, Arbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarung) und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten (z.B. durch Hotellisten oder die Vorgabe von Hotelkategorien oder Preisrahmen) oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten vorgenommen wird.

## ► Hinweis:

Sollte eine planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich sein (z. B. spontaner Einsatz, gelistetes Hotel belegt), genügt die dienst- oder arbeitsrechtliche Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber.

## Folge:

Seit 1. Januar 2010 ist im Regelfall von einer Arbeitgeberveranlassung auszugehen.

Bei Vorliegen einer arbeitgeberveranlassten Frühstücksgestellung ergeben sich **zwei Möglichkeiten** der Reisekostenerstattung:

- Erstattung des Gesamtbetrags inklusive der vollen Frühstückskosten mit der Folge, dass an den Arbeitnehmer eine Sachzuwendung in Höhe von 1,57 Euro erbracht wird.

**oder**

- Kürzung des Gesamtbetrags um den Sachbezugswert, sodass der Arbeitnehmer die Kosten für das Frühstück durch eine entsprechende Eigenleistung in Höhe von 1,57 Euro selbst trägt.

## VI. Lohnsteuerliche Erfassung

Die lohnsteuerliche Erfassung der Frühstückskosten hängt im Wesentlichen von der Art der Buchung und der Rechnungsstellung ab.

### **Arbeitgeberveranlasste Dienstreise:**

#### **■ Volle Erstattung des Gesamtbetrags**

Bei Vorliegen der oben dargestellten Voraussetzungen für eine arbeitgeberveranlasste Dienstreise und Erstattung des Gesamtbetrags der auf der Hotelrechnung aufgeführten Kosten hat der Arbeitgeber den amtlichen Sachbezugswert des Frühstücks in Höhe von 1,57 Euro als geldwerten Vorteil lohnsteuerlich zu erfassen.

#### **Pauschalsteuersatz bei Vorliegen eines geldwerten Vorteils**

Bei Erstattung des Gesamtbetrags und dementsprechender lohnsteuerlicher Erfassung des amtlichen Sachbezugswerts als geldwerten Vorteil kann der Arbeitgeber gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG auf den Sachbezugswert einen Pauschalsteuersatz von 25% erheben.

#### **■ Kürzung des Gesamtbetrags**

Wird hingegen der Gesamtbetrag der Erstattung an den Arbeitnehmer um mindestens 1,57 Euro gekürzt, liegt beim Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil vor. Eine lohnsteuerliche Erfassung des Sachbezugswerts ist nicht erforderlich.

## Sammelposten:

Sind die Frühstückskosten wie oben dargestellt in einem Sammelposten ausgewiesen und wird dem Arbeitnehmer der Gesamtbetrag der Reisekostenerstattung pauschal um 4,80 Euro gekürzt, hat dies lohnsteuerrechtlich keine Konsequenzen.

## Beide Voraussetzungen liegen nicht vor:

Liegen die Voraussetzungen für den Ansatz der Sachbezugswerte nicht vor und sind die Frühstückskosten zudem einzeln und nicht in einem Sammelposten ausgewiesen, muss der Erstattungsbetrag entweder um die tatsächlichen Frühstückskosten gekürzt werden oder die gesamten tatsächlichen Frühstückskosten sind als geldwerter Vorteil lohnsteuerlich zu erfassen.



### Hinweis:

Liegen beide Voraussetzungen (arbeitgeberveranlasste Dienstreise und Ausweis der Frühstückskosten in einem Sammelposten) vor, so kann der Arbeitnehmer wählen, ob er den Sachbezugswert lohnsteuerlich erfasst oder ob er den Erstattungsbetrag um mindestens 1,57 Euro kürzt.

### Als Faustregel gilt:

**Entweder** Kürzung des Gesamtbetrags **oder** lohnsteuerpflichtige Sachzuwendung.

## VII. Buchung von Voll- oder Halbpension

- Die dargestellten lohnsteuerlichen Änderungen betreffen freilich nicht nur die Erstattung der Frühstückskosten, sondern bei mehrtägigen Dienstreisen und der Buchung von Halb- oder Vollpension auch die **Erstattung der Kosten für Mittag- und Abendessen**. Auch diese Kosten dürfen in der Hotelrechnung nunmehr nicht mehr gemeinsam mit den Kosten für die Übernachtung ausgewiesen werden, sondern müssen wegen des unterschiedlichen Mehrwertsteuersatzes getrennt hiervon aufgeführt werden.
- Auch für diese Kosten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Arbeitgeberveranlassung entsprechend den oben dargestellten Vorgaben der **Sachbezugswert oder bei Erfassung in einem Sammelposten der Pauschalwert** anzusetzen.
- Steuerfrei erstattbar sind auch die Kosten für Halb- oder Vollpension nur im Rahmen der **Verpflegungspauschale**. Unabhängig von der Art der Buchung (nur Frühstück, Halbpension oder Vollpension) beträgt diese entsprechend obiger Tabelle bei einer Abwesenheit von 24 h innerhalb von Deutschland stets 24 Euro.

### Hinweis:

Bei Vorliegen eines entsprechenden Hinweises innerhalb der Hotelrechnung auf Buchung mit Halb- oder Vollpension ist zwingend der amtliche Sachbezugswert bzw. der Pauschalwert anzusetzen.

Der **amtliche Sachbezugswert** für Mittag- und Abendessen beträgt ab 2010 je Mahlzeit 2,80 Euro.

Der **Pauschalwert** für Mittag- und Abendessen beträgt je Mahlzeit 9,60 Euro.



*überreicht durch:*

Verantwortlich:

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Abteilung Steuer- und Finanzpolitik

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin

Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460

E-Mail: [Steuernetzwerk@zdh.de](mailto:Steuernetzwerk@zdh.de)

Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de) und [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)

Herstellung/Vertrieb:

© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen

Juni 2010

